

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die
Bürgerbeteiligung Windpark Bünne-Wehdel
(Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 5,0 % p.a.)**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden
und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Datum der erstmaligen Erstellung: 25.02.2026; Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1

1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerbeteiligung Windpark Bünne-Wehdel / Qualifiziertes Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 5,0 % p.a.
2	Identität der Anbieterin	EFG Energy-Farming Holding GmbH, Bornweg 28, 49152 Bad Essen (Amtsgericht Osnabrück, HRB 200067)
	Identität der Emittentin	Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG, Bornweg 28, 49152 Bad Essen (Amtsgericht Osnabrück, HRA 203161)
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht in der Planung, Projektierung, Errichtung und dem Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel, bestehend aus 11 Windenergieanlagen nebst Infrastruktur im Bundesland Niedersachsen in den Kommunen Badbergen (Landkreis Osnabrück) und Dinklage (Landkreis Vechta).
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	https://beteiligung.energy-farming.de/ , betrieben durch die eueco GmbH (Amtsgericht München, HRB 197306), vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Haydnstr. 1, 80336 München.
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik	Anlagestrategie ist es, der Emittentin durch die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel (11 Windenergieanlagen) zu finanzieren. Die Emittentin ist eine sogenannte Betreibergesellschaft, also eine Gesellschaft, die eigens zur Durchführung dieses Vorhabens, für den Bau und Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel, gegründet wurde und ansonsten kein weiteres Geschäft betreibt. Durch den Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel sollen Überschüsse und Erträge erzielt werden. Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d. h. mit den eingeworbenen qualifizierten Nachrangdarlehen die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb des Anlageobjektes sicherzustellen, um mit der Veräußerung des erzeugten Stroms die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage zu erwirtschaften.
	Anlageobjekt	Das Anlageobjekt ist der Windpark Bünne-Wehdel mit 11 Windenergieanlagen, jeweils des Windenergieanlagenherstellers Nordex Germany GmbH, jeweils vom Typ Nordex N163/6.8 MW und mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW am Standort Bünne-Wehdel in Deutschland im Bundesland Niedersachsen in den Kommunen Badbergen (Landkreis Osnabrück) und Dinklage (Landkreis Vechta) mit der zugehörigen Infrastruktur (Wege, Kabel und Netzanschluss). Die Windenergieanlagen stehen in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander auf den Flurstücken 16/4, 4/3, 7, Flur 1 Gemarkung Wehdel, den Flurstücken 11/13, 2/3, 3/5, Flur 2 Gemarkung Wehdel, dem Flurstück 1/5, Flur 3 Gemarkung Wehdel, den Flurstücken 63/2, 69/2, 71/2, 50/4, Flur 5 Gemarkung Dinklage und dem Flurstück 312/162, Flur 7 Gemarkung Dinklage. Die Errichtung der Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage von Bebauungsplänen der Gemeinden Badbergen (7 Windenergieanlagen) und Dinklage (4 Windenergieanlagen). Die Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurden für 7 Windenergieanlagen am Standort Badbergen im August 2022 und für 4 Windenergieanlagen am Standort Dinklage im Januar 2023 erteilt. Der Windpark Bünne-Wehdel befindet sich seit Mitte 2024 im Bau und soll im ersten Quartal 2026 in Betrieb gehen. Die erste Windenergieanlage wurde bereits errichtet. Die Einspeisung des im gesamten Windpark Bünne-Wehdel erzeugten Stroms in das Netz der Avacon Netz GmbH erfolgt über das Umspannwerk der Netzanbindungsgesellschaft Windpark Badbergen-Dinklage mbH (Gemarkung Dinklage). Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen liegen vor. Die Emittentin hat alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel erforderlichen Verträge abgeschlossen. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes betragen voraussichtlich EUR 123.200.000,00. Für die Verfolgung der Anlagestrategie und Anlagepolitik reichen die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung dieser qualifizierten Nachrangdarlehen (EUR 2.000.000,00) allein nicht aus. Die Gesamtkosten des Anlageobjektes werden neben den qualifizierten Nachrangdarlehen über einen Eigenkapitalanteil von EUR 15.000.000,00 und ein Bankdarlehen in Höhe von EUR 106.200.000,00 finanziert. Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage sollen durch die Veräußerung des durch den Windpark Bünne-Wehdel produzierten Stroms erwirtschaftet werden.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit Vertragsschluss und ist bis zum 30.04.2031 befristet.
	Kündigung der Vermögensanlage	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 5,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Verzinsung erfolgt nach der Methode 30/360. Zinsen werden jeweils zum 30.04. eines Jahres ausbezahlt, erstmals zum 30.04.2027, im letzten Jahr inklusive Tilgung des Nachrangdarlehens zum 30.04.2031.
	Konditionen der Rückzahlung	Das Nachrangdarlehen ist an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts zum 30.04.2031 zurückzuzahlen, wobei der Anspruch innerhalb von sieben Bankarbeitstagen fällig wird.
5	Risiken	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Deshalb ist die Vermögensanlage nur als Beimischung in ein Anlage-Portfolio geeignet.

	Prognoserisiko	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Risiken von Auflagen nach Inbetriebnahme des Windparks	Es besteht das Risiko, dass durch behördliche Entscheidungen oder durch gerichtliche Entscheidungen nachträglich Auflagen, z.B. im Immissionsschutz oder aus naturschutzrechtlichen Vorgaben erteilt werden, die den Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel nicht unerheblich einschränken, wodurch es zu einem teilweisen oder kompletten Verlust des investierten Kapitals kommen kann.
	Fremdfinanzierung auf der Ebene der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	Risiken aus dem Betrieb der Anlagen	Der Betrieb des Windparks Bünne-Wehdel ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Windenergieanlagen beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Windenergieanlagen früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass der Windpark Bünne-Wehdel geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag des Windparks Bünne-Wehdel geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Fungibilitätsrisiko	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit ihnen vergleichbar. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis zum 30.04.2031. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal EUR 2.000.000,00.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 1.000,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch EUR 1.000,00 teilbar sein. Der Höchstbeteiligungsbetrag beträgt EUR 25.000,00. Aufgrund der Mindestzeichnungssumme in Höhe von EUR 1.000,00 können angesichts des Emissionsvolumens von EUR 2.000.000,00 maximal 2.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7	Verschuldungsgrad	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 29 % auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 (Fremdkapital / Eigenkapital).
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Diese Vermögensanlage hat unternehmerisch geprägten und mittel- bis langfristigen Charakter. Die Einhaltung der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen hängen maßgeblich vom Erfolg der Geschäftstätigkeit der Emittentin ab. Dieser Erfolg hängt maßgeblich an der Entwicklung des Strommarktes für die Erzeugung von Strom aus Windenergie ab. Wesentliche Einflussfaktoren neben den regulatorischen gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Entwicklung der Preise auf dem Strommarkt und die Entwicklung des Windangebots am Standort des Windparks

		Bünne-Wehdel. Bei nachteiligen Marktbedingungen für die Emittentin kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrages und der entsprechenden Zinszahlungen kommen. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind die positive oder negative Entwicklung des relevanten Marktes. Wesentliche Einflussfaktoren sind dabei insbesondere die Entwicklung von Vergütungen für Stromeinspeisung sowie das hinreichende Windangebot. Bei neutralen oder positiven Marktbedingungen (wie konstante Vergütungen für Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen sowie hinreichendes Windangebot) erhält der Anleger vereinbarungsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie den Nachrangdarlehensbetrag zurück. Bei negativen Marktbedingungen (wie technische Mängel der Windenergieanlagen, Planungsfehler, unzureichendes Windangebot oder nachteilige Gesetzesänderungen) erhält der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht zurück.
9	Kosten für den Anleger	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Etwaige eigene Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten hat der Anleger selbst zu tragen. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen für den Anleger	Es fallen keine Provisionen an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin für die Vermittlung eine Provision in Höhe von 0,25 % des Emissionsvolumens. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält keine Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.
	Kosten für die Emittentin	Es fallen keine mit der Vermögensanlage verbundene Kosten oder Provisionen für die Emittentin an.
10	Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Die Vermögensanlage richtet sich an professionelle Kunden, Privatkunden und geeignete Gegenparteien gem. § 67 Wertpapierhandelsgesetz, WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von volljährigen natürlichen Personen oder juristische Person gezeichnet werden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages ihren Erst- oder Zweitwohnsitz, bzw. Geschäftssitz in den PLZ-Gebieten 49610, 49635, 49413, 49637 und 49638 haben. Wird das Emissionsvolumen nicht bis zum 01.03.2026 vollständig gezeichnet, kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person mit Erst- oder Zweitwohnsitz bzw. Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland die Vermögensanlage zeichnen. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 30.04.2031 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatsolvvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12	Angabe zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten	In den letzten 12 Monaten wurden von der Emittentin keine Vermögensanlagen angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen waren in den letzten 12 Monaten nicht geplant und fanden nicht statt, da die Emittentin bisher keine Vermögensanlagen verkauft hat.
14	Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG	Es liegen keine Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG vor.
15	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG	Die Pflicht nach § 5 c VermAnlG einen Mittelverwendungskontrolleur einzurichten liegt nicht vor.
16	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5 b Abs. 2 VermAnlG	Ein Blindpool Modell im Sinne von § 5 b Abs. 2 VermAnlG liegt nicht vor.
17	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Es wurden noch keine Jahresabschlüsse der Emittentin offengelegt. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin sind beim elektronischen Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de in elektronischer Form erhältlich. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18	Sonstige Informationen	Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung	Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.
	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB und eventuelle spätere Aktualisierungen sind kostenlos bei der Emittentin, der Windpark Bünne-Wehdel GmbH & Co. KG sowie bei der Anbieterin, der EFG Energy-Farming Holding GmbH sowie auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter https://beteiligung.energy-farming.de verfügbar.

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.